

Mit dem Gemeinschaftszuschuß kann man die Reisekosten der an europäischen Bildungsprojekten beteiligten Lehrer und Schulleiter finanzieren, um ihnen zu ermöglichen, ein gemeinsames Arbeitsprogramm aufzustellen und das Projekt inhaltlich zu verbessern. Gerade weil die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, die Reisekosten der Schüler zu decken, ist es wichtig, daß sich die Lehrer treffen können, um dem Projekt eine wirklich europäische Dimension zu geben, indem sie ihren Schülern die Ergebnisse ihrer Arbeit in den Partnerländern zugänglich machen.

Die Kommission sollte unbedingt gemeinsam mit den am Programm beteiligten Mitgliedstaaten die Verwendung des Gemeinschaftszuschusses in den Schulen regeln, damit diese so sinnvoll wie möglich eingesetzt werden und die Durchführung der Maßnahme in den Mitgliedstaaten eine gewisse Kohärenz erhält. Da an den europäischen Bildungsprojekten mehrere Schulen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind und zusammenarbeiten, müssen gemeinsame Grundregeln festgelegt werden.

(98/C 187/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3925/97

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Das rituelle Schlachten von Schafen in Frankreich

In den letzten Jahren wurden den Fernsehzuschauern in der ganzen Europäischen Union erschreckende Bilder von rituellen Schlachtungen in ländlichen Gebieten Frankreichs gezeigt. Daß solche Akte überhaupt toleriert werden, widerspricht eindeutig dem Geist des Vertrags von Amsterdam, der ein Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen von Tieren enthält. Daher ist es die Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, daß die französischen Behörden ihre Verpflichtung zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften über das Wohlergehen von Tieren auch einhalten.

1. Welche Überwachungsverfahren sind der Kommission an die Hand gegeben, um dieses unkontrollierte Abschlachten von Schafen in Frankreich im Auge zu behalten?
2. Ist die Kommission mit den bisher in Frankreich ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung zufrieden?
3. Welche Schritte hat die Kommission, vor allem in ihren derzeitigen Verhandlungen mit den französischen Behörden in dieser Frage unternommen, um den rigorosen Schutz von Tieren vor solchen Praktiken zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽¹⁾ können Sachverständige der Kommission, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Wie im Falle der anderen Tierschutzvorschriften obliegt die praktische Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften den Behörden der Mitgliedstaaten.

Die rituelle Schlachtung muß gemäß der oben genannten Richtlinie in einem Schlachthof stattfinden und die anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und über den Tierschutz erfüllen.

Die Kommission ist verstimmt darüber, daß Frankreich die Schächtung außerhalb von Schlachthöfen unter bestimmten Bedingungen zugelassen hat. Die Kommission wird die französischen Behörden daher um eine Zusage dahingehend ersuchen, daß nächstes Jahr diese rituelle Schlachtung ausnahmslos im Einklang mit den betreffenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wird.

Wird diese Zusage nicht gemacht, so wird die Kommission das Verstoßverfahren des Artikels 169 des EG-Vertrages einleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993.